



FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

F B O

Für den Sonderlandeplatz (SLP)

Bohlhof

EDTA

In der Fassung vom 19. Dezember 2023





Inhalt

I.	Allgemeines	4
I.1	Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung	4
I.2	Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung	4
I.3	Betriebspflicht	4
I.4	Nutzerkreis Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)	4
II.	Abkürzungen.....	4
III.	Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDTA	5
III.1	Bezeichnung	5
III.2	Lage	5
III.3	Bezugspunkt	5
III.4	Höhe über NN	5
III.5	Start - und Landebahnen (SLB) mit Auszug aus der Platzdarstellungskarte:.....	5
III.6	Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr	6
III.7	Zugelassene Luftfahrzeuge.....	6
III.8	Zugelassene Startarten Segelflug	6
III.9	Zweck des Landeplatzes.....	6
III.10	Flugplatzbetreiber.....	6
III.11	Übernachtungsmöglichkeiten	6
III.12	Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr	6
III.13	Rettungsdienste und Alarmplan	6
III.14	Betriebsstoffversorgung.....	7
III.15	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	7
III.16	Abstellflächen	7
III.17	Ausrüstung mit Feuerlösch - und Rettungsgeräten.....	7
III.18	Rollwege	7
III.19	Fliegen ohne Flugleiter.....	8
III.20	Flugvorbereitung / Briefing	8
III.21	Rauchen.....	8
III.22	Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen	8



III.23	Mitführen von Haustieren.....	8
IV.	Motorflug	9
IV.1	PPR-Regelung.....	9
IV.2	Weitere motorflugspezifische Regelungen	9
IV.3	Rollhalte / Run-Up	9
V.	Segelflug	10
V.1	Segelflug Aufbau Startrichtung 22.....	10
V.2	Segelflug Aufbau Startrichtung 04.....	11
V.3	Benutzung der Segelfluglandebahnen.....	12
V.4	Ortsfremde Segelflugpiloten	12
VI.	Anlagen.....	13
VI.1	Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)	14
VI.2	Platzdarstellungskarte.....	16
VI.3	NfL 2023-1-2997 / 2023-1-2999 Bohlhof	17
VI.4	PPR Antrags- und Einweisungsformular	24



In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung beschreibt der Flugplatzhalter (SG Bohlhof e.V., Flugplatz, Bohlhofstraße, 79793 Wutöschingen) Benutzungsvorschriften und Verfahren die vom Flugplatznutzer zur Kenntnis genommen und befolgt werden müssen.

I. Allgemeines

Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA):

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA) zu verstehen. Die dort veröffentlichten Festlegungen sind uneingeschränkt gültig und zur Kenntnis zu nehmen.

I.1 Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung

Mit dieser Flugplatzbenutzungsordnung sollen die wesentlichen Bereiche der Nutzung des Sonderlandeplatzes Bohlhof (EDTA) geregelt werden. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten und umsichtiges Verhalten am Flugplatz muss es gelingen, geordnete Betriebsabläufe zu gewährleisten. Diese dienen nicht zuletzt auch dazu, Flugsicherheit im Interesse eines jeden Nutzers und der Allgemeinheit zu generieren. Da nicht alle Eventualitäten und Einzelfälle berücksichtigt werden können, bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Hierfür sind die Vorsitzenden zuständig.

I.2 Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist für alle Nutzer des Flugplatzes bindend, wobei vorrangig die entsprechenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere alle nationalen und europäischen Richtlinien.

I.3 Betriebspflicht

Der Sonderlandeplatz ist von einer Betriebspflicht befreit. Die Nutzung erfolgt PPR (Prior Permission Required), also nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter. Der Sonderlandeplatz Bohlhof darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag unter Sichtflugbedingungen (VMC) benutzt werden.

I.4 Nutzerkreis Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Während der Zeiten mit Flugbetrieb (siehe Punkt I.3) ist die Nutzung des Sonderlandeplatzes im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten allen aktiven Mitgliedern der SG Bohlhof e.V. sowie den genehmigten Nutzern der PPR-Regelung (siehe auch II. Motorflug / PPR Regelung) gestattet. Gastpiloten und Gastfluggruppen werden gesondert eingewiesen. Besucher sind von aktiven Mitgliedern oder dazu bestimmten Hilfspersonen zu beaufsichtigen oder zu begleiten. Der unbefugte Aufenthalt auf den Flugbetriebsflächen (insbesondere Start-/Landebahn, sowie den jeweils zugehörigen Sicherheitsstreifen) ist untersagt.

II. Abkürzungen

TORA:	Verfügbare Startlaufstrecke (Take-Off run available)
LDA:	Verfügbare Landestrecke (Landing Distance Available)
SGB:	SG Bohlhof e.V.

III. Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDTA

III.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Bohlhof, ICAO-Kennung: EDTA

III.2 Lage

Landkreis Waldshut, Gemeinde Wutöschingen

III.3 Bezugspunkt

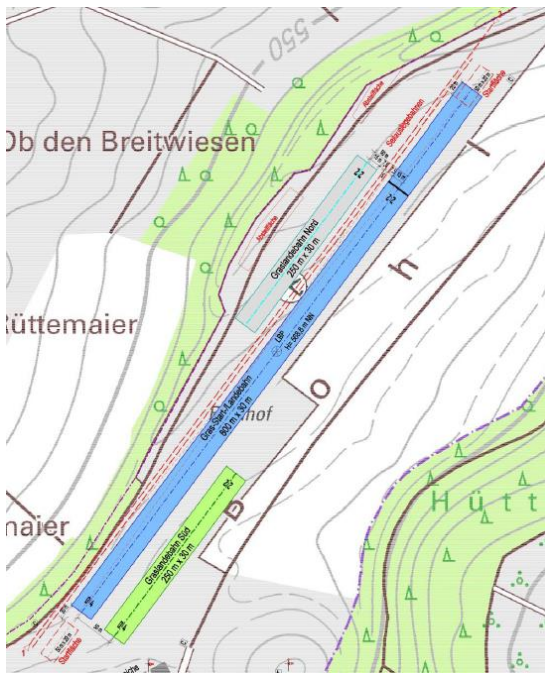
Geographische Lage: 47° 39' 03,186" N; 08° 23' 12,12" E

III.4 Höhe über NN

568,8 m (1866 ft.)

III.5 Start - und Landebahnen (SLB) mit Auszug aus der Platzdarstellungskarte:

	SLB	Richtung (rw)	TORA	LDA	Breite
Luftfahrzeuge (Haupt Start- Landebahn)	04 (GRAS)	036°	650 m	800 m	30 m
	22 (GRAS)	216°	800 m	650 m	30 m
Segelflugzeuge (Segelfluglandebahnen)	04 (GRAS)	036°	-	250 m	30 m
	22 (GRAS)	216°	-	250 m	30 m



Die Anordnungen der verschiedenen Flugbetriebsflächen sind optimal auf dem zur Verfügung stehenden Gelände organisiert. Die Abstände sind auf ein Minimum reduziert, wodurch ein Parallelbetrieb der einzelnen Start-, bzw. Landebereiche unzulässig ist. Jedoch kann z. B. ein Start oder eine Landung auf der Haupt Start- Landebahn stattfinden, wenn ein Segelflugzeug auf einer der beiden Segelfluglandebahnen gelandet und zum Stillstand gelangt ist.

Im Bereich der Schwellen der Start - und Landebahnen ist auf eine erhöhte Querneigung von bis zu 5.5 % zu achten.



III.6 Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr

Die der Bodenfunkstelle des SLP Bohlhof (EDTA) für den Sprechfunkverkehr im Flugdienst zugeordnete Frequenz ist **118.435 MHz**, Kennung „**BOHLHOF RADIO**“.

III.7 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2.000 kg maximales Startgewicht
2. Reisemotorsegler (Touring Motor Glider, TMG)
3. Motorsegler (Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb)
4. Segelflugzeuge
5. Luftsportgeräte (außer Tragschrauber(Gyrocopter), UL-Hubschrauber, Motorschirme und Fallschirmspringer)

Hinweis:

Luftfahrzeuge des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundespolizei und der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Landeplatz gemäß §30 LuftVG nutzen, ebenso Luftfahrzeuge des Rettungswesens auf Grundlage des §25 LuftVG.

III.8 Zugelassene Startarten Segelflug

1. Eigenstarts
2. Windenstarts
3. Schleppstarts hinter Luftfahrzeugen

III.9 Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz Bohlhof dient dem Zweck des Luftsports und dem privaten Luftverkehr mit dem Schwerpunkt Segelflug. Die Nutzung erfolgt hauptsächlich durch den ortsansässigen Verein. Er dient auch der Austragung von Luftsportwettbewerben und Luftfahrtveranstaltungen sowie dem Schulungsbetrieb und Fluglagern anderer Luftsportvereine. Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am Sonderlandeplatz beheimatet sind, bedürfen einer Zustimmung des Platzhalters (PPR).

III.10 Flugplatzbetreiber

SG Bohlhof e.V., Flugplatz, Bohlhofstraße, 79793 Wutöschingen
Telefon: 07746 2442 (nur während dem Flugbetrieb besetzt)

III.11 Übernachtungsmöglichkeiten

Keine

III.12 Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr

Keine Anbindung an öffentlichen Nahverkehr.

Anfahrt:

Via B314: Abfahrt Horheim>Schwerzen>am Adler Richtung Rechberg>Bohlhof

Via B34: Abfahrt Rechberg>Richtung Schwerzen>auf halbem Weg>Bohlhof

III.13 Rettungsdienste und Alarmplan

Leitstelle 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst)

Polizei 110, Polizeirevier Waldshut 07751 8316-0

Die Anlage I dieser Flugplatzbenutzungsordnung zeigt den Alarmplan für den SLP Bohlhof (EDTA) auf.



III.14 Betriebsstoffversorgung

Für LFZ, die nicht am SLP Bohlhof (EDTA) stationiert sind, stehen keine Kraft- und Betriebsstoffe bereit.

Die Tankanlage befindet sich in direkter Nähe zum Hallenvorplatz. Luftfahrzeuge dürfen nur auf dem festgelegten Tankplatz betankt werden. Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanister Betankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung des Platzhalters. Eine Kanister Betankung ist grundsätzlich nur auf dem festgelegten Tankplatz zulässig. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Insassen an Bord ist verboten. Während des Tankvorganges ist das Erdungskabel anzuschließen.

III.15 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugleiter verlangen, es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen zu entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die SGB nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die SGB beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

III.16 Abstellflächen

Nordwestlich des Windrichtungsanzeigers stehen Abstellflächen zur Verfügung. Die Ausdehnung der Abstellflächen ist im PPR-Einweisungspaket beschrieben.

III.17 Ausrüstung mit Feuerlösch - und Rettungsgeräten

Gemäß den Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesens auf Landeplätzen, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung (derzeit NfL 2023-1-2792), wird in einem als Flugleitungswagen gekennzeichneten Fahrzeug eine Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten bereitgestellt. Die Einsatzbereitschaft wird durch die Flugleitung sichergestellt und überwacht.

III.18 Rollwege

Für einen Start in Richtung 04 wird über das Vorfeld zum Rollhalt vor der Piste gerollt.

Für den Start in Richtung 22 wird über die Segelfluglandebahn Süd zuerst bis zur Mitte, und dann auf der Hauptbahn bis zum Startpunkt 22 gerollt. Bei Windenbetrieb dürfen Windenseile nicht überrollt werden.

Vor dem Rollen ist der Funkkontakt mit dem Flugleiter aufzunehmen oder, im Falle eines Fluges ohne Flugleiter gemäß Abschnitt III.19, eine Blindmeldung auf BOHLHOF RADIO abzugeben.



III.19 Fliegen ohne Flugleiter

Finden maximal 3 Flugbewegungen pro Stunde statt, so dürfen Starts und Landungen ohne Anwesenheit eines Flugleiters in Eigenverantwortung der Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

Vor dem Start hat sich jeder Luftfahrzeugführer von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn und des Windrichtungsanzeigers zu überzeugen. Die Schranke an der Großen Halle ist zu schließen.

Vor der Landung hat sich jeder Luftfahrzeugführer, ggf. durch eine Hilfsperson, von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn und des Windrichtungsanzeigers, sowie von der geschlossenen Schranke, zu überzeugen. Eine Landung darf nur erfolgen, wenn die Landebahn frei von Personen und Hindernissen ist.

Jeder Luftfahrzeugführer hat seine Starts und Landungen im Hauptflugbuch aufzuzeichnen und dem Platzhalter zu übermitteln.

Als Voraussetzung für das Fliegen ohne Flugleiter stellt die SGB die Technische Grundausstattung nach Absatz III.17 frei zugänglich, und für die Öffentlichkeit gut sichtbar, bereit.

Bei Schulbetrieb ist ein Fliegen ohne Flugleiter nicht statthaft.

III.20 Flugvorbereitung / Briefing

Im Gebäude des Clubheims in der Fliegerstube befindet sich eine Möglichkeit zur Flugvorbereitung. Es steht ein PC mit Internetzugang und upgedatetem Flymap, sowie DFS-AIP und NfL Online Zugang, für Navigation und Briefingzwecke zur Verfügung.

III.21 Rauchen

Das Rauchen ist untersagt:

- » In den Flugzeughallen
- » Im Umkreis von 15 m der Tankstelle
- » In unmittelbarer Nähe eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs

III.22 Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen

Ein Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder sonstiger Hindernisse in den Sicherheitsstreifen der Start- und Landebahnen ist nicht gestattet.

Wird eine der Start- und Landebahnen oder deren Sicherheitsbereich betriebsbedingt zum Abstellen von Flugzeugen verwendet, ist ein Betrieb der entsprechenden Start- oder Landebahnen nicht möglich.

Fahrzeuge oder Luftfahrzeuge sind grundsätzlich auf den für sie vorgesehenen Abstellflächen zu parken. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

III.23 Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf den Flugbetriebsflächen nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.



IV. Motorflug

Die hier für den Motorflug genannten Punkte gelten analog und sinngemäß falls zutreffend auch für Luftsportgeräte (UL), sowie für motorgetriebene Segelflugzeuge (Eigenstarter & TMG). Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen, die mit Tragflächen fliegen und nicht Segelflugzeug, Motorsegler oder Luftsportgerät sind, müssen auf die Neigungsverhältnisse der Piste 04/22 vor deren Erstnutzung eingewiesen werden. Fremde Piloten von Flugzeugen dieser Klassen unterliegen einer PPR-Einweisung. Die PPR-Einweisung umfasst die Pistenneigungsverhältnisse in geeigneter Weise.

IV.1 PPR-Regelung

Landungen und Starts von oben beschriebenen Luftfahrzeugen, die nicht am SLP Bohlhof beheimatet sind, bedürfen zwingend einer vorherigen Zustimmung des Platzhalters (PPR = Prior Permission Required). Dazu ist von dem beantragenden Luftfahrzeugführer das PPR Antrags- und Einweisungsformular nach Abschnitt VI.4 beim Vorstand der SGB einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der SGB veröffentlicht.

IV.2 Weitere motorflugspezifische Regelungen

Beim Anlassen und Rollen ist darauf zu achten, dass die Hallen oder andere Flugzeuge nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Ein Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen vor geöffneten Hallentoren ist nicht zulässig. Vor den Hallentoren und der Tankstelle sind Luftfahrzeuge von Hand zu bewegen.

Aufgrund der Neigung der Betriebsflächen vor den Hallen sind die Flugzeuge nach dem Abstellen durch angezogene Bremsen oder durch Blöcke zu sichern.

Die Schotterbereiche vor der Großen Halle und vor der Motorflughalle dürfen mit laufendem Motor nicht überrollt werden.

Das Drainen von Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Drain Flüssigkeit sicher aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt.

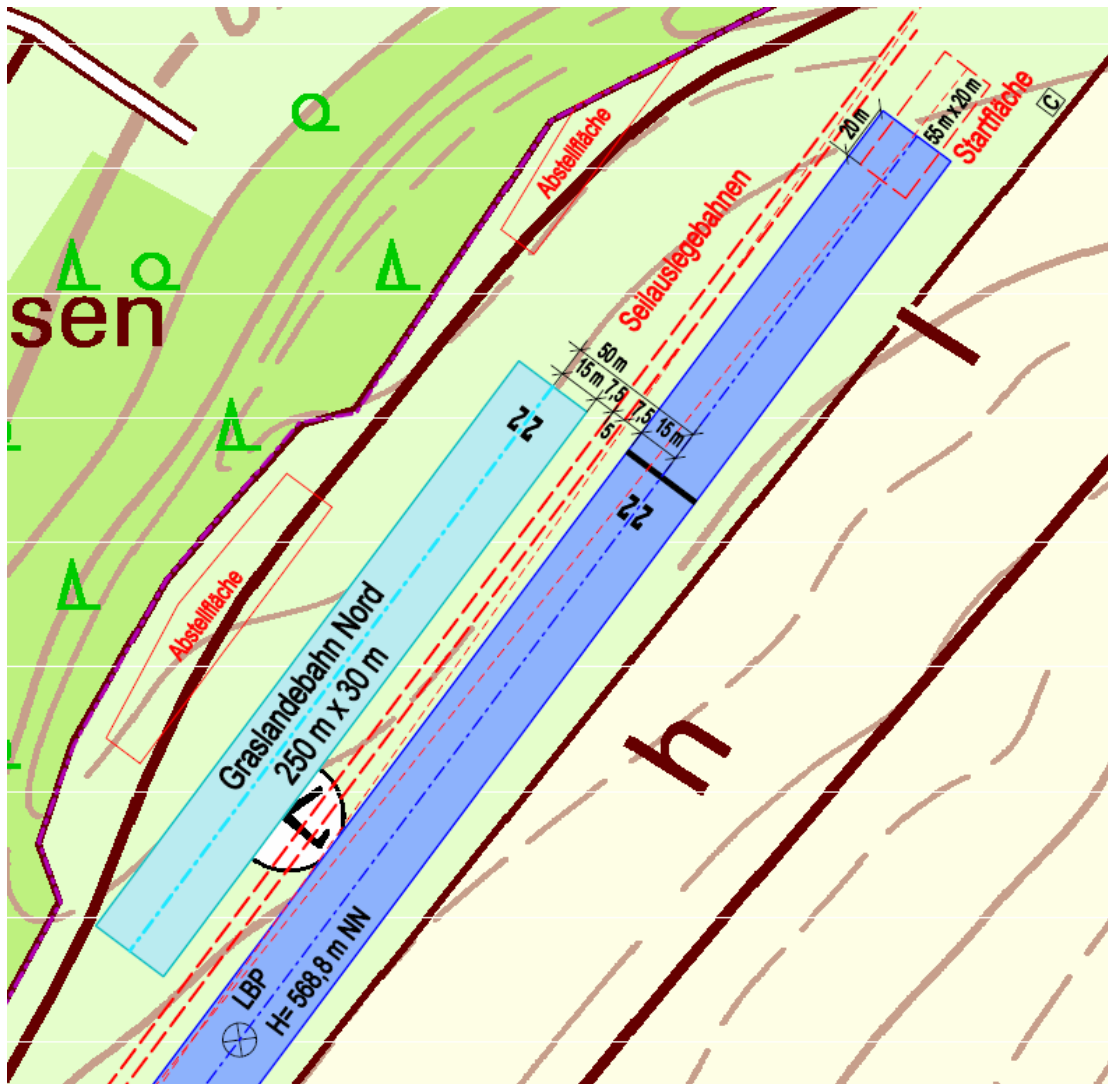
IV.3 Rollhalte / Run-Up

Bei Segelflugbetrieb erfolgt der Run-UP bei

- a.) Start- und Landung in Richtung 04: Mit ausreichendem Abstand im Bereich vor den Segelflugzeuganhängerparkfläche bzw. vor den Hallen, jeweils außerhalb der Segelfluglandebahn Süd.
- b.) Start- und Landung in Richtung 22: Am Ende der Segelfluglandebahn Süd, hinter dem ½ Reiter oder auf dem südlichen Seitenstreifen der Startbahn 22 kurz vor dem Startpunkt und frei vom Segelflugstart.

V. Segelflug

V.1 Segelflug Aufbau Startrichtung 22



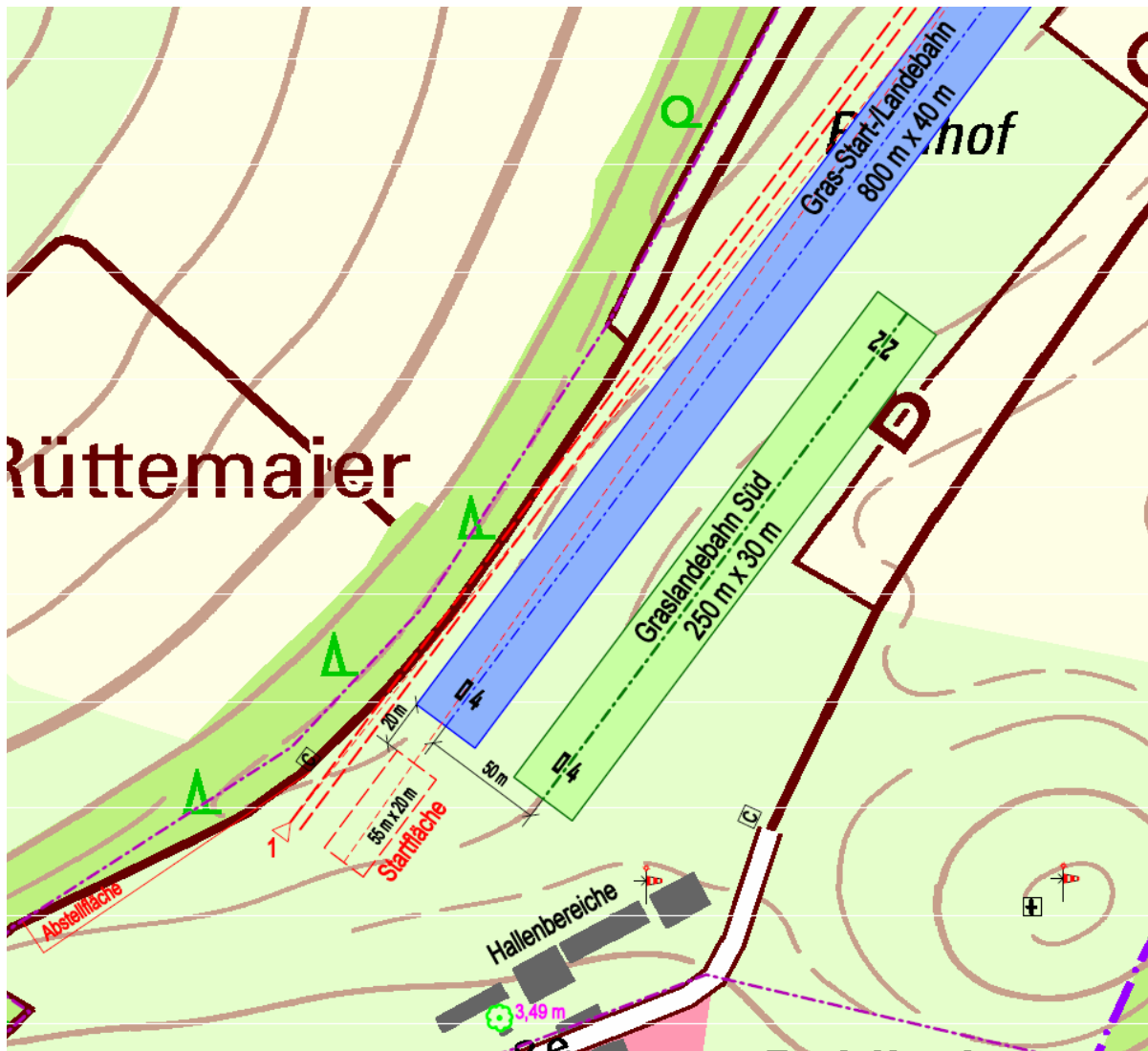
Die Startfläche für die Segelflugzeuge liegt am Beginn der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 22. Der mobile Flugleitungswagen (C) steht hinter und unterhalb der Startfläche an dem mit Bodenplatten gekennzeichnetem Platz.

Die Winde steht außerhalb des nördlichen Endes der Schwelle 04 der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) in Verlängerung der oben eingezeichneten Windenauszugsstrecke. Der Auszug des Windenseils erfolgt mit dem Seilrückholer bis zum Ende der Startfläche.

Segelflugzeuge sind auf den eingezeichneten Abstellflächen zu parken und gegen Wegrollen zu sichern. Vor dem Einschleichen auf den Startplatz hat der Segelflugzeugführer nach Rücksprache mit der Flugleitung auf einen freien Anflugbereich zu achten.

Vor dem Segelflugbetrieb ist die Segelfluglandebahn Nord mit schwarz-weißen Landereitern zu kennzeichnen und das Lande-T ist auszulegen.

V.2 Segelflug Aufbau Startrichtung 04



Die Startfläche für die Segelflugzeuge liegt am Beginn der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 04. Der mobile Flugleitungswagen [C] steht oberhalb der Startfläche an den mit Bodenplatten gekennzeichnetem Platz.

Die Winde steht außerhalb des nördlichen Endes der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 22 in Verlängerung der oben eingezeichneten Windenauszugsstrecke. Der Auszug des Windenseils erfolgt mit dem Seilrückholer bis zum Ende der Startfläche.

Segelflugzeuge sind auf den eingezeichneten Abstellflächen zu parken und gegen Wegrollen zu sichern. Vor dem Einschleichen auf den Startplatz hat der Segelflugzeugführer nach Rücksprache mit der Flugleitung auf einen freien Anflugbereich zu achten.

Vor dem Segelflugbetrieb ist die Segelfluglandebahn Süd mit schwarz-weißen Landereitern zu kennzeichnen und das Lande-T ist auszulegen.



V.3 Benutzung der Segelfluglandebahnen

1. Segelfluglandebahn Süd

Die Segelfluglandebahn Süd kann sowohl aus Richtung 04 als auch aus Richtung 22 angefliegen werden.

Bei einem linken Anflug auf die Landebahn Süd in Richtung 04, als sowohl bei einem rechten Anflug in Richtung 22, muss der Segelflugzeugführer sicherstellen, dass sich kein anderes Luftfahrzeug im Anflug auf die Hauptlandebahn befindet, da die Achse der Hauptlandebahn im Queranflug gekreuzt wird.

2. Für den Transport der Segelflugzeuge zur Startstelle steht keine separate Schleppstrecke zur Verfügung. Segelflugzeuge können nur durch Kreuzung der Start- und Landebahnen zum Start gebracht werden, wenn sich im zu erwartenden Zeitfenster kein Luftfahrzeug im Anflug auf die Landebahn befindet und eine Absprache mit der Flugleitung erfolgt ist.
3. Nach dem Aufsetzen sollte ein Segelflugzeug (nicht TMG) vorsichtig bis zum seitlichen Rand der Landefläche ausgerollt werden, um ggf. nachfolgenden Luftfahrzeugen genügend Platz für eine Landung zu ermöglichen.
4. Segelflugzeuganhänger sind ordnungsgemäß abzustellen und entsprechend zu sichern.

V.4 Ortsfremde Segelflugpiloten

1. Ortsfremde Segelflugpiloten mit eigenen Flugzeugen können am Flugbetrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters teilnehmen. In diesem Zusammenhang sind die relevanten lizenzrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
2. Ortsfremde Segelflugpiloten müssen vor dem ersten Start in die Platzverhältnisse und die Organisation des Flugbetriebs eingewiesen werden. Die Dauer der Teilnahme am Flugbetrieb bestimmt der Platzhalter.



VI. Anlagen

- VI.1 Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)
- VI.2 Platzdarstellungskarte
- VI.3 NfL Bohlhof / Platzrunde
- VI.4 PPR Antrags- und Einweisungsformular



Segelfluggemeinschaft Bohlhof

Sitz: Wutöschingen-Schwerzen
im Baden Württembergischen Luftsportverband e.V.
im Deutschen Aero-Club e.V.
im Luftsportverband Baden e.V.
im Badischen Sportbund e.V.



VI.1 Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)

Alarmplan Sonderlandeplatz Bohlhof I/II**Der Alarmplan ist zu befolgen bei:**

- Flugunfällen mit und ohne Personenschaden
- Bränden
- Umweltschäden (durch Benzin, Öle, Chemikalien, etc.)

Allgemeine Informationen

- **Aussagen zu Unfallhergängen etc. obliegen dem Vorstand**
- **Nächster Hydrant: Löschwasserbehälter bei Tankstelle**
- Ölbindemittel: grosse Halle
- Verbandskasten: Tower (Startwagen)
- Erst-Helfer: Peter Hofmann, Verena Roskopf

Wichtigste Telefon-Nummern:

- Feuerwehr / Rettungsleitstelle: 112
- Polizei: 110
- Klinik Waldshut: +49 7751 85 0
- Gemeindeverwaltung Wutöschingen: +49 7746 85 20

**Achtung: 112 und 110 nur auf
deutschem-Telefon-Netz erreichbar**

Vorgehen bei entsprechenden Vorkommnissen**1. Flugunfall / Notfall MIT Personenschaden**

- 1.1. Verletzte Personen zuerst bergen
- 1.2. Erste Hilfe leisten
- 1.3. Notarzt rufen Tel. 112
- 1.4. Polizei anrufen Tel. 110
- 1.5. Vorstand anrufen (s. Mietgliederverzeichnis Vereinsflieger)
- 1.6. Neugierige fernhalten und Zufahrt für Rettung freihalten
- 1.7. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (**Tel. +49 5313548541**) und RP Stuttgart (Aussenstelle Freiburg) unverzüglich informieren

2. Flugunfall OHNE Personenschaden

- 2.1. Vorstand anrufen, Tel gemäss Mitgliederliste Vereinsflieger
- 2.2. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (**Tel. +49 5313548541**) und RP Stuttgart (Aussenstelle Freiburg) in Absprache bzw. durch den Vorstand innerhalb 24h informieren



Alarmplan Sonderlandeplatz Bohlhof II/II

3. Brandfall

- 3.1. Betankungs- / Befüllvorgänge unterbrechen
- 3.2. Brand mit Feuerlöschern bekämpfen
- 3.3. Feuerwehr ALARMIEREN – Telefon 112
 - Flugplatz und Adresse nennen:
(Flugplatz, Bohlhofstrasse, D-79793 Wutöschingen)
 - Schaden / Brandfall kurz beschreiben
- 3.4. Nichtbeteiligte / Neugierige wegweisen aus Gefahrenzone
- 3.5. Zufahrten für Feuerwehr / Fahrzeuge freihalten

4. Mineralöl / Chemieschaden

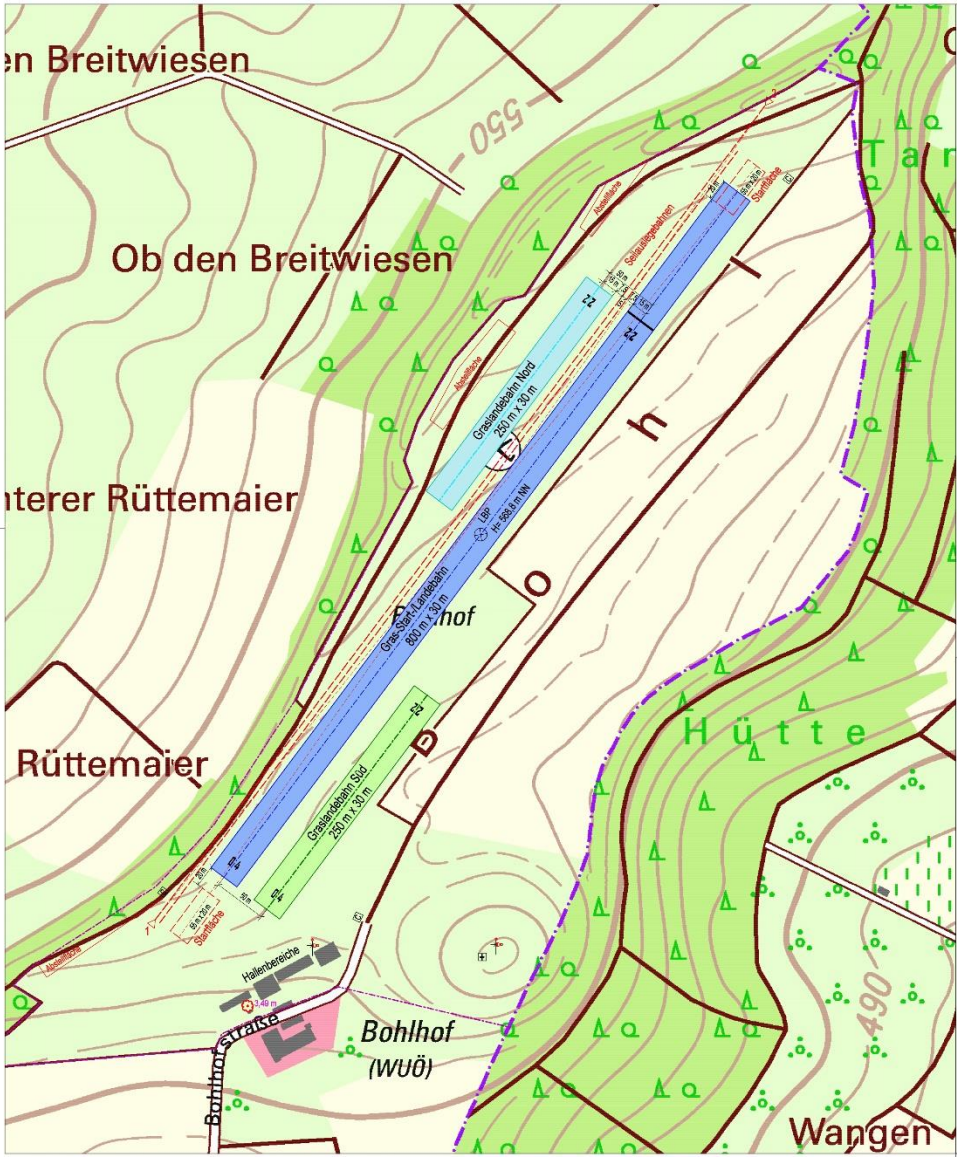
- 4.1. Betankungs- / Befüllvorgänge unterbrechen
- 4.2. Kontaminierten Bereich absperren
- 4.3. Feuerwehr alarmieren, Telefon 112
 - Flugplatz und Adresse nennen:
(Flugplatz, Bohlhofstrasse, D-79793 Wutöschingen)
 - Schaden / Situation kurz beschreiben
- 4.4. Nichtbeteiligte / Neugierige wegweisen aus Gefahrenzone
- 4.5. Zufahrten für Feuerwehr / Fahrzeuge freihalten

5. Überfälligkeit eines Flugzeugs

- 5.1. Der Flugleiter hat sich zu informieren und leitet entsprechende Massnahmen ein



VI.2 Platzdarstellungskarte



Legende:

- Gras-Start-/Landebahn
- Graslandebahn Nord
- Graslandebahn Süd
- + Standort Windsack
- Grundstücksgrenze
- Seilauslegebahn
- Windenstartstrecke

○ 0,49 m Hindernisbereich mit dem Maß der Durchdringung der Hindernisbegrenzungsflächen
⊠ Signalfeld
⊞ Flugleitung (mobil)
⊞ Standort Winde

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m

↑
N

Datengrundlage:
Mit Genehmigung des Landesamtes für GeoInformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg vervollständigt

Genehmigungsverfahren Einstufung zum Sonderlandeplatz Bohlhof

Vorhabensträger



Segelfluggelände Bohlhof
Flugplatz - Bohlhofstraße
79793 Wülsoechingen

Auftragnehmer: AOM GmbH Jenestraße 23, 23 73479 Ellwangen	 <p>Tel. 0 7151 / 2000 486 info@aom-gmbh.de www.aom-gmbh.de</p>	Archiv-Nr.: Plan-Nr.: Projekt-Nr.:
Bei einer Veränderung der Daten, insbesondere, wenn sich die Hindernisbegrenzungsflächen ändern, ist eine Aktualisierung des Plans erforderlich.		
Genehmigungsunterlagen Bezeichnung des Plans: Platzdarstellungskarte		
Maßstab: <h2 style="text-align: center;">1 : 2.000</h2>		
Bearbeiter: Aufgestellt: Genehmigt:	Datum: Name: Alter: Gezeichnet: Geprüft:	

E:\aom\k\k\19122023



VI.3 NfL 2023-1-2997 / 2023-1-2999 Bohlhof

2023-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR**Regelung des Flugplatzverkehrs für den
Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)**

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage bei Sichtflugbedingungen (VMC) durchgeführt werden.
- 1.2. Der Sonderlandeplatz unterliegt keiner Betriebspflicht.
- 1.3. Für die Benutzung ist eine vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers/Platzhalters erforderlich, PPR (prior permission required).
- 1.4. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit „Bohlhof RADIO“ aufzunehmen.
- 1.5. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft auf der Frequenz der örtlichen Flugleitung aufrecht zu erhalten.
- 1.6. Die Gegebenheiten der örtlichen Luftraumstruktur sind zu beachten.
- 1.7. Parallelbetrieb ist auf den verschiedenen Graspisten nicht gestattet. Jedoch kann ein Start oder eine Landung auf der Gras-Start-/Landebahn stattfinden, wenn ein Segelflugzeug auf einem der beiden Graslandebahnen gelandet und zum Stillstand gelangt ist.

2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 2.1. Luftfahrzeuge mit laufendem Triebwerk starten und landen auf der Gras-Start-/Landebahn.
- 2.2. Motorbetriebene Luftfahrzeuge fliegen die äußere Platzrunde (vgl. Anlage 2).

19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



2.3. Motorbetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die Warnblinkleuchte auf der Startwinde in Betrieb ist oder wenn andere Luftfahrzeuge oder Hindernisse sich auf der Piste, den Sicherheitsstreifen oder im Endanflug befinden.

2.4. Das Überfliegen der Ortschaften in der Umgebung des Landeplatzes (Degernau, Horheim, Schwerzen, Wutöschingen und Klettgau) ist aus Lärmschutzgründen zu vermeiden.

3. Segelflugbetrieb

3.1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen.

3.2. Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestellten Triebwerk fliegen die inneren Platzrunden, soweit dies möglich ist. (vgl. Anlage 2)

3.3. Segelflugzeuge und Motorsegler mit nicht laufendem Triebwerk benutzen zum Start die Gras-Start-/Landebahn. Sie landen auf den dafür vorgesehenen Landefeldern (vgl. Anlage 1)

3.4. Auf der Gras-Start-/Landebahn und auf den Segelfluglandefeldern dürfen Luftfahrzeuge nicht zur selben Zeit starten und/oder landen; insbesondere dürfen andere Luftfahrzeuge nicht landen oder starten, solange auf der Schleppwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist oder sich auf den Sicherheitsstreifen Luftfahrzeuge, Seilrückholwagen oder andere Hindernisse befinden.

3.5. Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:

3.5.1. Sofern der Windenstartbetrieb nicht vom Flugleiter unmittelbar geleitet wird, muss der vom Flugleiter bestimmte Startleiter in Verbindung mit ihm stehen und sich an seine Weisungen halten.

3.5.2. Zwischen dem Flug-/Startleiter und der Startwinde muss während des Segelflugbetriebs eine ständige und betriebssichere Sprechverbindung (nicht Flugfunk) bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

3.5.3. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an so lange durch eine auf der Startwinde installierte gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist. Bei Störung der Warnblinkleuchte darf die Startwinde nicht betrieben werden.

3.5.4. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn

3.5.4.1. sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang, im Endanflug oder beim Rollen auf der Piste bzw. im Sicherheitsstreifen befindet.



3.5.4.2. der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.

3.5.4.3. eine Gefährdung von Personen, Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen durch das Herabfallen des Schleppseiles ausgeschlossen ist.

3.6. Besondere Regelung für den Luftfahrzeugschleppbetrieb:

3.6.1. Wenn die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, sich ein Luftfahrzeug im Endanflug befindet oder sich auf den Sicherheitsstreifen Luftfahrzeuge, Seilrückholwagen oder andere Hindernisse befinden, dürfen Luftfahrzeugschleppstarts nicht durchgeführt werden.

3.6.2. Das Schleppseil darf nur an der von der Flugleitung näher bezeichneten Stelle abgeworfen werden.

4. Verkehr auf den Betriebsflächen

4.1. Während des Flugbetriebs dürfen auf dem Sonderlandeplatz nur die gekennzeichneten Betriebsfahrzeuge verkehren.

4.2. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit Erlaubnis der Flugleitung befahren bzw. begehen.

4.3. Den zur Sicherung des Flugplatzverkehrs erlassenen Verfügungen des Platzhalters oder seines Vertreters ist Folge zu leisten.

5. Hinweise

5.1. Querneigung im Bereich der Schwellen ca. 5,5%

6. Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.



2023-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

- 4 -

Regierungspräsidium Stuttgart
Az.: RPS46_2-3846-358/5/10

Freiburg, den 19.12.2023

gez. Jost

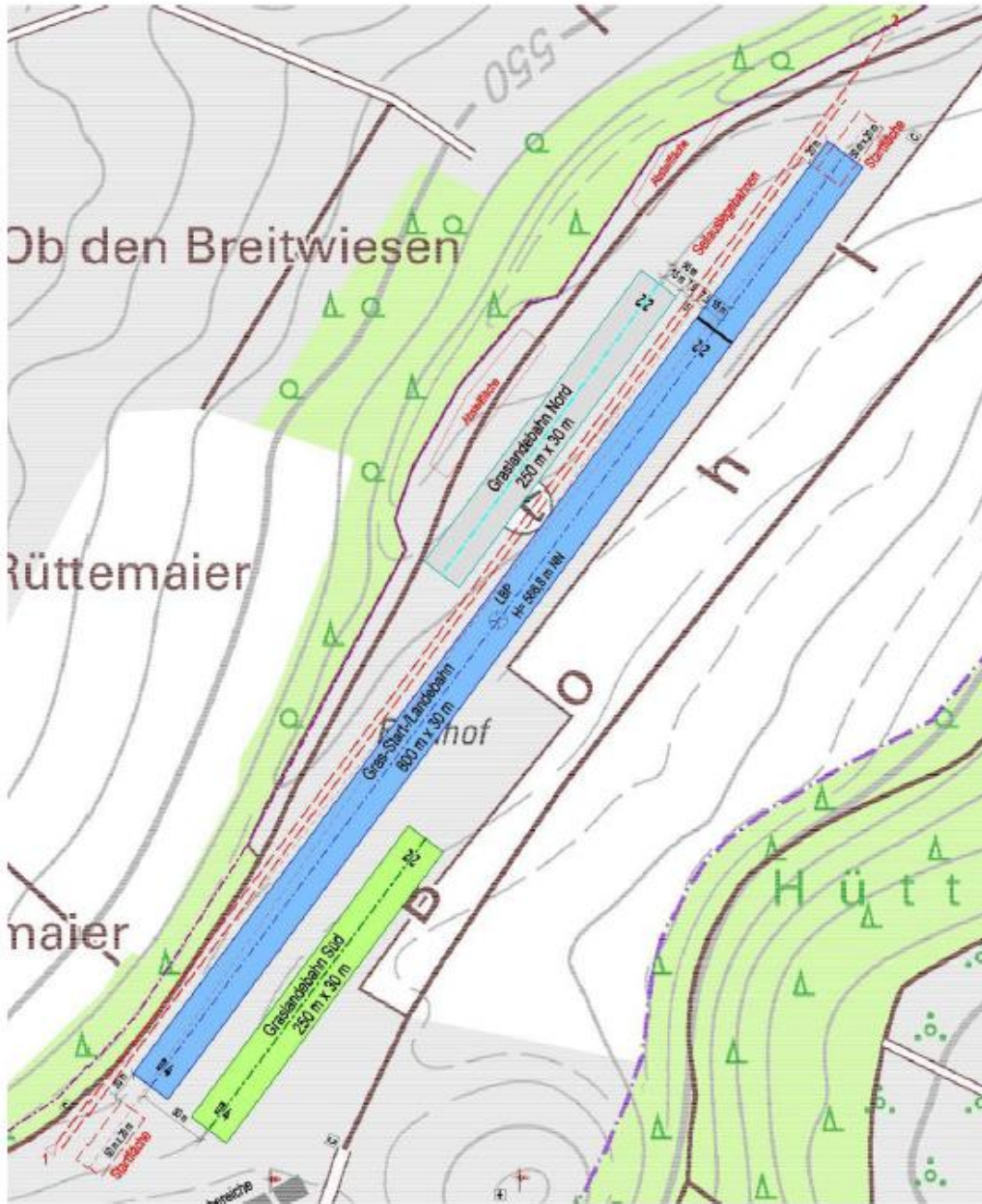
19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



- 5 -

Anlage 1



Quelle: AOM GmbH

2023-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

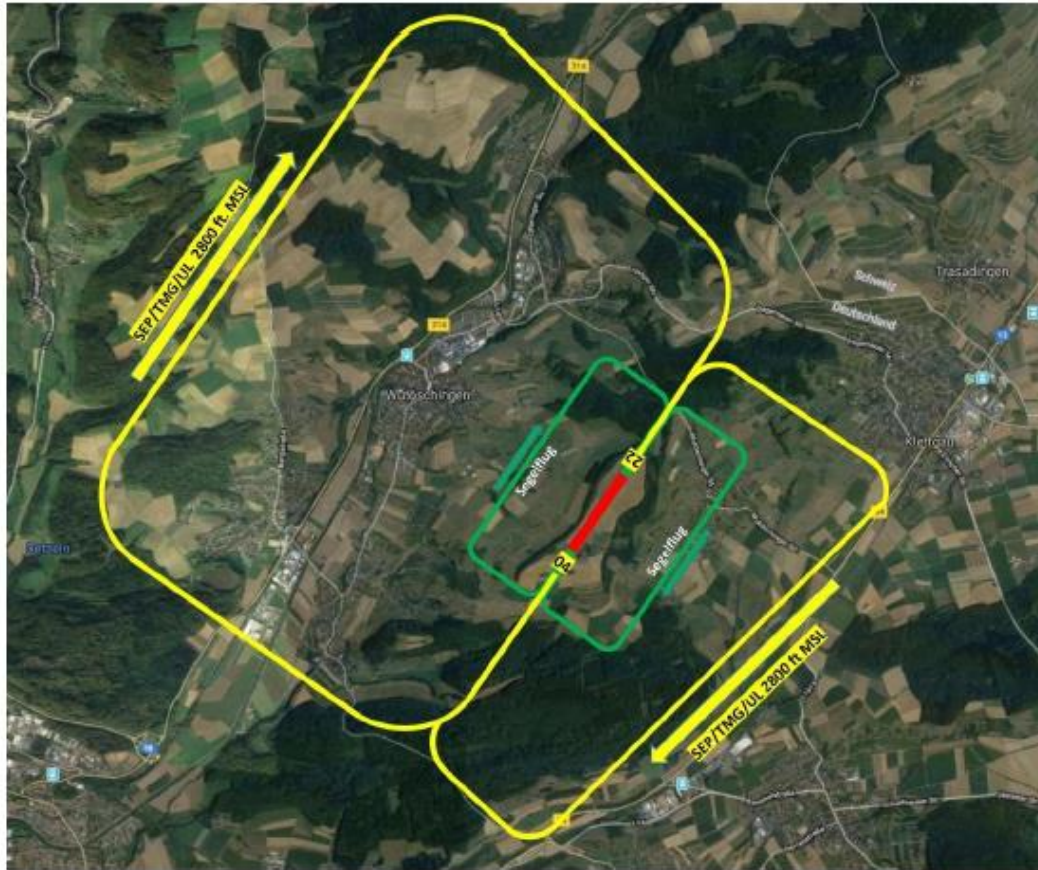
19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



- 6 -

Anlage 2



Quelle: Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V.

20.23-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

19 DEC. 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



2023-1-2999

Gestattung der Betriebsaufnahme des Sonderlandeplatzes Bohlhof (EDTA)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Gestattung der Betriebsaufnahme des Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Dem Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V. wurde auf Grund der Abnahmeprüfung am 28.11.2023 mit sofortiger Wirkung nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gestattet, den Sonderlandeplatz im Umfang der Genehmigung vom 19.07.2023 (NfL 2023-1-2996) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage unter Sichtflugbedingungen (VMC) in Betrieb zu nehmen.

Freiburg, den 19.12.2023
Az.: RPS46_2-3846-358/5/18

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 -Luftverkehr und Luftsicherheit-

gez. Herz

19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



VI.4 PPR Antrags- und Einweisungsformular

Einsenden an: info@bohlhof.de

Notwendige Beilagen: **Lizenz Antragsteller**
(in PDF) **Lärmschutzzeugnis Luftfahrzeug**

Antragsteller

Name	Vorname	Lizenznummer	Flugstunden auf Muster

Antrag für

LFZ-Kategorie (E-Klasse/TMG/UL)	Muster	Kennzeichen	Landung am	Zweck/Bemerkung

Nachweis der Einweisung

<p>Bestätigung der Kenntnisnahme der Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Bohlhof in der Fassung vom 19.12.2023</p> <p>Im Besondern:</p> <p>Im Bereich der Schwellen der Start - und Landebahnen ist auf eine erhöhte Querneigung von bis zu 5.5 % zu achten.</p> <p>Ortschaften dürfen nicht überflogen werden</p>	<p>_____ Datum _____ Antragsteller</p>
---	---

Genehmigung des Antrages

<p>Bemerkungen:</p>	<p>_____ Datum _____ Vertreter des Vorstandes</p>
---------------------	--

Abstellplätze nur im Freien. Es sind keine Hallenplätze verfügbar. Mit der Antragstellung wird der Halter des Sonderlandeplatzes Bohlhof (EDTA) von jeglicher Haftung gegenüber Schäden am abgestellten Luftfahrzeug entbunden.